

## Merkblatt zum

# Antrag auf Förderung von Walderschließungsmaßnahmen nach FORSTWEGR 2016

## A Fördermaßnahmen und Förderungs- voraussetzungen

### 1. Grundsätzliches

Grundlage der Förderung ist neben den vorgegebenen Antragsunterlagen der vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erlassene Bescheid mit folgenden Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K)
- Berechnung zur Festsetzung der Zuwendung
- Festgesetzter Bauentwurf

### 2. Allgemeiner Zuwendungszweck

Eine bedarfsgerechte forstliche Infrastruktur ist Voraussetzung für die Pflege und nachhaltige Nutzung möglichst naturnaher Wälder. Sie dient einer gesicherten Versorgung mit dem Rohstoff Holz, ermöglicht die Erhaltung der Schutzfunktion der Wälder und erfüllt unterschiedliche Gemeinwohlfunktionen.

Gerade auch der Klimawandel und seine vielfältigen biotischen und abiotischen Auswirkungen auf die Wälder machen eine ausreichende Walderschließung für die Durchführung notwendiger Waldschutzmaßnahmen und den Aufbau zukunftsfähiger Waldbestände über Umbau bzw. Wiederaufforstungen unabdingbar.

Es können nur Projekte gefördert werden, die nach den Grundlagen und Baustandards des Arbeitsblatts der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und den verbindlichen ergänzenden Vorgaben und Merkblättern, sowie den Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in der jeweils gültigen Fassung projektiert und ausgeführt werden. Für alle forstlichen Infrastrukturmaßnahmen gemäß FORSTWEGR 2016 gilt, dass ausschließlich nur ungebrauchte, natürliche Gesteinskörnungen und die Primärbaustoffe Boden und Fels zugelassen sind.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Projekt nicht als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist oder nicht im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.

Bei der Gewährung der Mittel können forstpolitische Schwerpunkte gebildet werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es handelt sich um Zuwendungen im Sinne der Bayerischen Haushaltsordnung mit ihren einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

### 3. Welche Maßnahmen sind förderfähig

- Neubau und Ausbau von forstlicher Infrastruktur:
  - Schwerlastbefahrbar Forstwege und damit unmittelbar zusammenhängende schwerlastbefahrbar Zufahrtswege
  - Schwerlastbefahrbar separate Zufahrtswege (außerhalb von Erschließungsgebieten) zur Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Holzabfuhr auch über nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen

- Der separate Bau bzw. die Herstellung von
  - Anlagen (z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendepfaden oder Wendehammer, Rückwegeanschlüsse, Böschungssicherungen, Durchlässe, Wasserrückhalteeinrichtungen, Furten usw.),
  - Feucht- und Trockenbiotopen, Trockenmauern usw.,
  - Bauwerken (z. B. Brücken, Stützmauern, Stützkonstruktionen usw.),
  - Zubehör (z. B. Schutzplanken, Beschilderung, Informationstafeln) und
  - Holzlagerplätzen
 an bereits bestehenden schwerlastbefahrbar Forstwegen oder schwerlastbefahrbar Zufahrtswegen (Holzlagerplätze können auch außerhalb des Waldes an schwerlastbefahrbar Wegen angelegt werden, soweit sie einem Walderschließungsgebiet zugeordnet werden können).
- Naturfeste und befestigte Rückewege mit festgelegtem Erschließungsgebiet.
- Im Rahmen der Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur werden folgende Maßnahmen gefördert. Ausgenommen hiervon sind periodisch wiederkehrende Maßnahmen zur Wegepflege und -unterhaltung aufgrund normalen Verschleißes:
  - Grundinstandsetzung von forstlicher Infrastruktur, die vor dem Schadereignis den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des StMELF entsprochen hat. Darunter fallen unmittelbare Schäden an forstlicher Infrastruktur durch geologische oder meteorologische Ereignisse oder mittelbare Schäden durch geologische oder meteorologische Ereignisse sowie durch biotische oder abiotische Waldschäden.
  - Maßnahmen zur Erneuerung und Ertüchtigung von Anlagen oder Bauwerken, die an Wegen liegen, die den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des StMELF entsprechen und trotz ordnungsgemäßer Pflege abgenutzt oder technisch gealtert sind.
  - Maßnahmen der Wasserführung (Entwässerungseinrichtungen) zur Erosionsverminderung und zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Wegen und deren Umfeld sowie punktuelle Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wenn die Wege nach Durchführung der Maßnahmen den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des StMELF entsprechen.

Voraussetzung ist, dass die vorgenannten Maßnahmen **einem Walderschließungsgebiet zugeordnet** werden können.

- Neu- und Ausbau von separaten Holzlagerplätzen einschließlich Zufahrten, wenn aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen kein abgegrenztes Walderschließungsgebiet für das Projekt ausgewiesen wurde.
- Grundinstandsetzung von separaten Holzlagerplätzen einschließlich Zufahrten, wenn aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen **kein** abgegrenztes Walderschließungsgebiet für das Projekt ausgewiesen wurde.

## B Allgemeines Förderverfahren

### 1. Grundlagenermittlung

Bei geplanten Maßnahmen zur Förderung der forstlichen Infrastruktur berät das zuständige AELF die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller und nimmt an Besprechungen und Ortsterminen mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange teil. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller holt die erforderlichen Stellungnahmen und öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse der Träger öffentlicher Belange ein. Insbesondere sind folgende Träger öffentlicher Belange bei Erschließungsvorhaben zu beteiligen:

- das Amt für Ländliche Entwicklung bei Zufahrtswegen und Forstwegen,
- die zuständige Gemeinde, soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist,
- die jeweils zuständige Naturschutzbehörde, wenn Belange des Naturschutzes berührt sind (z. B. Natura 2000, Schutzgebiete, geschützte Biotope),
- das Wasserwirtschaftsamt, wenn wasserwirtschaftliche Belange berührt sind (z. B. bei Projekten im Einzugsbereich von Wildbächen),
- das Landesamt für Umwelt bei zu erwartenden oder bekannten Georisiken im Projektbereich (z. B. Geogefahren lt. Gefahrenhinweiskarte),
- die Straßenbaubehörde bei Einmündungen der geplanten forstlichen Infrastrukturmaßnahme in öffentliche Straßen,
- die Kreisverwaltungsbehörde bei baurechtlichen und wasserrechtlichen Zuständigkeiten,
- die höhere Landesplanungsbehörde, wenn das Vorhaben in den Zonen B oder C des Alpenplans im Sinn des LEP liegt,
- das Landesamt für Denkmalpflege, falls Boden- oder Baudenkmäler von der geplanten forstlichen Infrastrukturmaßnahme betroffen sind,
- die zuständigen Stellen der Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen.

### 2. Wo und wie kann ein Förderantrag gestellt werden

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei dem zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, ein vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) für die jeweilige Maßnahme vorgeschriebener Bauentwurf mit den erforderlichen Anlagen.

Unterstützung bei der Antragstellung mit den jeweils geforderten Unterlagen erhalten sie vom staatlichen Revierleiter am zuständigen AELF.

Mit einem entgeltlichen Dienstleistungsauftrag kann das zuständige AELF mit der Ausführung der erforderlichen Dienstleistungspositionen betraut werden (Grundlagenermittlung, Planung, Bauentwurf, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Forstfachliche Bauleitung).

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

### 3. Wer ist Antragsberechtigigt

- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Als Maßnahmenträger:
  - Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen
  - Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

- Projektbezogene Gemeinschaften (z. B. Wegebauvereine), wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind
- Jagdgenossenschaften
- Kommunale und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts
- Teilnehmergeinschaften im Rahmen einer Waldflur- oder Flurbereinigung.

### 4. Vergaberegulungen

#### Kommunale Antragstellende

Kommunale Auftraggeber müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze anwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration (StMI) im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2. KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben. Folgende Abweichungen hiervon sind möglich:

Soweit kommunale Körperschaften als Träger von gemeinschaftlichen Maßnahmen für private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auftreten und der überwiegende Teil der Erschließungsfläche Privatwald ist (> 50 %) sowie die Zuwendung den Gesamtbetrag von 100.000 € nicht übersteigt, ist für Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen eine Preiserkundung analog Nr. 3.1 und 3.3 ANBest-P durchzuführen (abweichende Regelung im Sinne der Nr. 1.2.12 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern für Integration vom 31.07.2018, Az.B3-1512-31-19, in der Fassung vom 06.09.2022). Die Möglichkeit eines Direktauftrags im Rahmen der zulässigen Wertgrenzen bleibt unberührt.

#### Nichtkommunale Antragstellende

Gemäß Nr. 3.2 der ANBest-P können Bauleistungen und Freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) und Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.

Überschreiten die voraussichtlichen Auftragswerte die Grenzen für einen Direktauftrag, ist gemäß Nr. 3.1 der ANBest-P eine Preiserkundung durchzuführen. Dabei sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste zu berücksichtigen. Dabei sind die Leistungsbeschreibung, die Angebots-einholung, die eingegangenen Angebote und die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien zu dokumentieren.

Gemäß Nr. 3.3 der ANBest-P gilt für alle Aufträge:

- Vergabe an leistungsfähige und fachkundige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten.
- Anbieter müssen fachlich und personell in der Lage sein den Auftrag auszuführen.
- Die Vergabe ab einen Generalunternehmer ist nicht zulässig.
- Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln.

#### Allgemein gültige Regelung für alle Antragstellende:

- Die Kostensätze der Dienstleistungen der Bayerischen Forstverwaltung unterliegen nicht den o. g. Vergaberegulungen.
- Für Maßnahmen (z. B. Verträglichkeitsüberprüfungen), die der Vorbereitung und Erstellung des Förderantrages (vor der Bewilligung) dienen und nicht von der Bayerischen Forstverwaltung ausgeführt werden, müssen die o. g. Vergaberegulungen eingehalten werden.

### 5. Welche Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt, sie erfolgt als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsempfangende sind die Antragsberechtigten.

## 6. Die zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- nachgewiesene Bauausgaben, Ausgaben für Planung, Voruntersuchung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe, Bauüberwachung und Baunebenkosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen für den Neu- oder Ausbau von Holzlagerplätzen incl. erforderlicher Zufahrten (während der fünfjährigen Bindefrist),
- Ausgaben für die Baugrunderkundung,
- Ausgaben für Vermessungsarbeiten, soweit sie für die Grundlagenermittlung/Planung notwendig sind (z. B. Feststellen der Grundstücksgrenzen),
- Ausgaben für die Vermessung und Abmarkung der forstlichen Infrastruktur,
- Ausgaben für die Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen, soweit dies im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Rahmen dieser Förderrichtlinie erforderlich ist,
- Ausgaben zur dinglichen Absicherung von Dienstbarkeiten oder zur Sicherung der Benutzungs- und Durchfahrtsrechte (z. B. Notarleistungen und Grundbucheintragungen im Rahmen von Sammeleintragungen),
- Ausgaben für behördliche Genehmigungsverfahren,
- Ausgaben zur Erfüllung von fachlichen Vorgaben und Auflagen,
- Ausgaben für die Wiederherstellung der durch den Baustellenverkehr beschädigten An- und Abfahrtswege,
- Eigenleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der beteiligten Grundstückbesitzerinnen und Grundbesitzer einschließlich Familienangehöriger sowie ihrer Arbeitskräfte (gegen geeigneten Nachweis sind bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würden, förderfähig; das StMELF kann pauschale Kostensätze oder Richtwerte festlegen),
- Eigenleistung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, von deren oder dessen Fachpersonal oder von Beauftragten und von fachlich qualifizierten Beteiligten zu den Bereichen Grundlagenermittlung, Planung einschließlich Abstecken und sonstiger vermessungstechnischer Leistungen, Bauentwurfserfertigung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe sowie forstfachliche Bauleitung (diese Leistungen sind bis zur Höhe der Kostensätze der Bayerischen Forstverwaltung zuwendungsfähig, wenn die oder der Leistungserbringer aufgrund der Ausbildung und Ausstattung die beschriebenen Tätigkeiten durchführen kann und sie ohne Unterstützung des staatlichen forstfachlichen Personals erbringt),
- Sachleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder von beteiligten Grundstückbesitzerinnen und Grundstücksbesitzern gegen geeigneten Nachweis (Sachleistungen sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Marktwertes ohne Umsatzsteuer; das StMELF kann pauschale Kostensätze oder Richtwerte festlegen),
- Ausgaben für notwendige Voruntersuchungen, Gutachten und Studien bei Erschließungsvorhaben, die aus fachlichen Gründen oder wegen behördlicher Anforderungen erforderlich sind, einschließlich der Ausgaben zur Begutachtung landschaftsökologischer Auswirkungen und der dazu notwendigen Ingenieur- und Gutachterkosten, soweit das Projekt zur Durchführung kommt. Soweit das Erschließungsvorhaben aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen, Gutachten und Studien von Seiten der zuständigen Stellen abgelehnt wird oder aufgrund der daraus folgenden Anforderungen oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur

Ausführung kommt (Projektierungskosten ohne Folgeprojekt), sind diese Ausgaben gesondert förderfähig. In solchen Fällen wird ausschließlich eine Grundförderung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen je Antragssteller innerhalb von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) richtet sich nach den Vorgaben der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen. Derzeit beträgt dieser Grenzwert 200.000 € für einen gleitenden Dreijahreszeitraum. Die erforderliche De-minimis-Erklärung ist dem Verwendungsnachweis/ Zuschussabruf beizulegen. Näheres entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission – De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)“. Sie finden es im Internet über den Pfad: [www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536).

Die vorstehend genannten notwendigen Voruntersuchungen, Gutachten und Studien und sonstigen Maßnahmen sollen beim zuständigen AELF angezeigt werden, wenn sie vor der Antragstellung erfolgen (Maßnahmen vor Vorhabenbeginn).

## 7. Abrechnung und Förderung von Dienstleistungspositionen

### 7.1 Grundsätzliche Regelungen

Die nachfolgenden Dienstleistungspositionen können von einem bau- oder forstfachlich ausgebildetem Personenkreis mit der Mindestqualifikation „Techniker“ bzw. von einem Personenkreis mit vergleichbarer Qualifikation wahrgenommen werden:

- Grundlagenermittlung,
- Planung, einschließlich Abstecken und sonstiger vermessungstechnischer Leistungen,
- Bauentwurfserfertigung,
- Vorbereitung und fachtechnische Mitwirkung bei der Vergabe,
- Forstfachliche Bauleitung.

Die Abrechnung der Dienstleistungspositionen nach lfm ist stets der Abrechnung nach Stunden vorzuziehen. Nur sofern die Natur des Projektes dies ausschließt, darf nach Stunden abgerechnet werden.

Im Kostenvoranschlag können die gegebenenfalls berechneten Leistungspositionen durch „Überschreiben“ der voreingestellten Sätze geändert werden (z.B., wenn nur bestimmte Dienstleistungen erbracht werden sollen).

Der Rechnungsbetrag deckt alle sonstigen Kosten und Auslagen ab (z. B. Wegestreckenentschädigung).

Die Leistungen dürfen erst nach vollständiger Erbringung der (Teil-)Leistungen auf Basis einer formlosen Aufmaßniederschrift der Bauleitung abgerechnet werden.

Gegenüber Körperschaften mit staatlicher Betriebsleitung und Betriebsausführung (BL/BA) werden für die anteiligen Erschließungsflächen keine Kosten in Rechnung gestellt (die Leistungen sind bereits mit den Entgelten für die BA abgegolten). Gegenüber Körperschaften mit lediglich staatlicher Betriebsleitung (BL) sind die Kosten für die anteiligen Erschließungsflächen in Rechnung zu stellen.

Für anteilige Erschließungsflächen der BaySF, des Bundes und sonstiger öffentlicher Waldbesitzer werden die Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Berechnung der potenziellen Kostenanteile für die verschiedenen Besitzkategorien ist immer die Gesamterschließungsfläche und Gesamtwegelänge, auch wenn Teile des Weges außerhalb der Erschließungsfläche liegen.

Die bei einem Wegeneubau z. B. durch den Baustellenverkehr beschädigten und wiederhergestellten Zufahrtswege zählen nicht zur abrechnungsrelevanten Wegelänge.

Bei größeren, mehrjährigen Projekten kann, soweit die Wegelänge feststeht, eine Teilrechnung gestellt werden, soweit die Leistung vollständig erbracht wurde.

Werden über die o. g. Dienstleistungspositionen („Normalverhältnisse“) hinausgehende freiberufliche Dienstleistungen von Dritten im Rahmen eines Vergabeverfahrens erbracht (z. B. Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros für ein Brückenbauwerk), so sind diese gemäß vergebenem Auftrag förderfähig.

## 7.2 Projekte auf lfm-Basis

Basis der Abrechnung ist die durch die Bauleitung vor Ort festgestellte Wegelänge.

Maßnahmen auf lfm-Basis sind grundsätzlich:

Nr. 2.1.1. (ausgenommen Nr. 2.1.1.3) der FORSTWEGR 2016.

Das Leistungsbild für Ingenieurleistungen im Forstwegebau setzt sich für Maßnahmen auf lfm-Basis) nach FORSTWEGR 2016 wie folgt zusammen:

Teilleistung	€/lfm (Forstweg)	€/lfm (Rückweg)
Grundlagenermittlung	0,50 *)	0,30 *)
Planung, einschl. Abstecken und sonstiger vermessungstechnischer Leistungen	0,70 *)	0,40 *)
Bauentwurfserstellung	0,80 *)	0,50 *)
Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (ohne Einholung von Angeboten)	0,80 *)	0,80 *)
Forstfachliche Bauleitung (Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung)	2,20 *)	1,00 *)
<b>Gesamtleistung</b>	<b>5,00 *)</b>	<b>3,00 *)</b>

\*) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Entscheidung, welche Teilleistungen tatsächlich erbracht werden, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Die Teilleistung ist immer für die gesamte Wegelänge abzurechnen.

Soweit beauftragte Dritte (z. B. Ingenieurbüro) freiberufliche Dienstleistungen gemäß vorstehendem Leistungsbild beim Wegebau („Normalverhältnisse“) erbringen, sind diese unabhängig von den tatsächlichen Kosten bis zu den o. a. Kostensätzen nach lfm förderfähig.

## 7.3 Projekte auf Stundenbasis

### 7.3.1 Eigenleistungen

Bei Projekten, deren Dienstleistungen gemäß Nr. 7.1 nur auf Stundenbasis abgerechnet werden können und als Eigenleistung

- vom bau- oder forstfachlich qualifizierten Antragsteller,
- vom eigenen bau- oder forstfachlich qualifizierten Personal,
- von bau- oder forstfachlich am Projekt Beteiligten oder
- von bau- oder forstfachlich beauftragten Dritten (z. B. im Rahmen eines Waldbewirtschaftungsvertrages) erbracht werden, hat vor der Festsetzung eine Prüfung durch den Leitungsdienst zu erfolgen. Es handelt sich dabei um Leistungen, bei denen keine Vergabe gemäß ANBest-K, der Anwendung der Vergabegrundsätze des StMI vom 31.07.2018 oder der ANBest-P erfolgt ist.

Maßnahmen auf Stundenbasis sind grundsätzlich:

- Nr. 2.1.1.3 Separater Bau bzw. Herstellung.
- Nr. 2.1.2 Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur.

Werden o. g. Eigenleistungen über Stunden abgerechnet und im Rahmen der Förderung geltend gemacht, so ist die Zahl der

als förderfähig anerkannten Stunden, auf die im Bauentwurf vorgetragenen begrenzt. Eine Nachbeantragung von Mehrstunden ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Begrenzung des Aufwands für Dienstleistungen gemäß Nr. 7.1 auf Stundenbasis, die als Eigenleistung (s.o.) erbracht werden:

- Bis 20.000 € (netto) Gesamtbaukosten ohne Dienstleistungen im vorstehenden Sinn werden max. 1.000 € (netto) als förderfähige Kosten anerkannt.
- Ab 20.000 € (netto) Gesamtbaukosten ohne Dienstleistungen im vorstehenden Sinn werden max. 5 % als förderfähige Kosten anerkannt.

Werden o. g. Eigenleistungen erbracht, so richtet sich der förderfähige Stundensatz nach den jeweiligen tariflichen Lohnkosten des Leistungserbringers – maximal jedoch bis zur Höhe der Personalvollkosten für forstliches Personal der Bayerischen Forstverwaltung (siehe 7.3.2).

### 7.3.2 Leistung durch Personal der Bayerischen Forstverwaltung

Bei Leistungen durch das Personal der Bayerischen Forstverwaltung, die nach Stunden abgerechnet werden, müssen die jeweils gültigen Personalvollkosten herangezogen werden.

Berechnungsgrundlage sind grundsätzlich die „Durchschnittswerte - BesGr A9 bis A12“, unabhängig von der Eingruppierung des Planers bzw. des Bauleiters. Entscheidend für die Abrechnung ist die Tabelle, die zum Zeitpunkt der Bauentwurfserstellung Gültigkeit hatte.

## 8. Nicht förderfähige Ausgaben

Nachfolgende Positionen müssen von den Projektkosten zur Ermittlung der förderfähigen Kosten **in Abzug** gebracht werden:

- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe, sonstige Vergünstigungen (z. B. Wert von Sachspenden Dritter) und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- Ausgaben für den Trassenauftrieb (der Trassenauftrieb umfasst das Fällen, Entasten, Ablängen und Rücken des verwertbaren Holzes sowie das Herstellen von Hackschnitzeln zu Verwertungszwecken),
- Ausgaben für die Übernahme von Trägerschaften,
- Ausgaben für Grundstücksgeschäfte z. B. in Form von Grundstücksankäufen, Grundstückspacht (ausgenommen Holzlagerplätze), Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer/-innen (z. B. Benutzungsentgelte usw.),
- Ausgaben bzw. Ausgabenteile, die nicht förderfähigen Flächenanteilen oder nicht förderfähigen Positionen anteilig zuzurechnen sind,
- Ausgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Bedingungen und Auflagen aus Bescheiden, die die Zulässigkeit des Vorhabens genehmigen (z. B. Rodungserlaubnis im Schutzwald oder Bescheide nach BayNatSchG),
- Regiearbeiten, die üblicherweise nach Leistungssätzen abgerechnet werden (z. B. Erdarbeiten, Entwässerung, Befestigung). Das AELF kann derartige Kosten als förderfähig anerkennen, wenn sie zuvor über Umfang und Durchführungszeitpunkt informiert wurde und für diese Arbeiten ein detailliertes Bautagebuch mit Stundennachweisen arbeitstäglich geführt wird. Grundsätzlich wird beim Einsatz mehrerer Unternehmer im Regiebau bei einem Projekt mit gleichen oder vergleichbaren eingesetzten Maschinen- oder Arbeitsleistungen nur der jeweils günstigste Stundensatz als förderfähig anerkannt. Nicht unter diese Einschränkung fallen die Leistungen für Planung, forstfachliche Bauleitung sowie Leistungen mit geringem Umfang (z. B. Aufstellen von Schildern, kleinere Handarbeiten etc.),
- Kommunale Regiearbeiten,

- Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- Vorteile Dritter als Folge der Maßnahme (z. B. Betreiber von Funkmasten, die den Weg nutzen und sich an den Baukosten beteiligen),
- Ausgaben für die vom AELF genehmigte förderunschädliche Maßnahme „Befestigung von Steilstücken zur Vermeidung von Erosionsschäden“.

## 9. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Trassenaufhiebe, soweit es sich um verwertbares Material handelt.
- Grundsätzlich Wege oder Wegeteile mit Befestigungen aus Asphalt, Beton oder Pflasterdecken, ausgenommen Anschlüsse an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie sonstige untergeordnete Wegeteile (z. B. Furt).
- Forstliche Infrastruktur mit Baustoffen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet oder nach dieser Richtlinie nicht zugelassen sind.
- Forstliche Infrastruktur, die gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, insbesondere nicht den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes entspricht.
- Vorhaben, die eine Geogefahr auslösen oder eine bestehende Geogefahr verstärken.
- Forstliche Infrastruktur, die nach Abschluss der Baumaßnahme nicht den durch das StMELF vorgegebenen Standards insbesondere hinsichtlich Betriebssicherheit und ganzjähriger Nutzbarkeit entspricht.
- Infrastrukturmaßnahmen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete (ausgenommen sind Holzlagerplätze mit notwendigen Anlagen).
- Eigenständige Fuß-, Rad- und Reitwege.
- Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und weitere, in ihrer Verkehrsbedeutung höherwertigere Klassen an Straßen.
- Maßnahmen zur Unterhaltung von forstlicher Infrastruktur und der dazugehörigen Anlagen.
- Vorhaben, die zu einer Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet führen oder die bereits eine Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet aufweisen (Ausnahmen können im Einzelfall durch das StMELF genehmigt werden).
- Projekte, die aus forstwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich sind (Ausnahmen können im Einzelfall durch das StMELF genehmigt werden).
- Anträge für Projekte, deren Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer) unter 3 000 € je Antrag (Bagatellgrenze) liegen.
- Mehrfachförderungen durch gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen (Ausnahme: Es werden mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt oder es besteht hierauf ein Rechtsanspruch).

## 10. Nicht förderfähige Flächenanteile

Nicht förderfähig ist die Erschließung von Flächen:

- außerhalb Bayerns,
- des Bundes, der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet,
- die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,

- die sich im Eigentum oder Besitz eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß den Kriterien nach Ziffer 33 Absatz 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) befinden,
- deren Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer, eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde, sowie
- für die keine Beteiligtenklärung unterzeichnet wurde.

Soweit eine Walderschließungswirkung für diese nicht förderfähigen Grundstücke vorliegt, sind bei Vorhaben in Gemengelage die nicht förderfähigen Grundstücke anteilig in Abzug zu bringen. Förderfähig sind jedoch die Zufahrt/Überfahrt und damit zusammenhängende Maßnahmen auf nicht förderfähigen Grundstücken, wenn für diese Grundstücke keine Walderschließungswirkung durch das geplante Projekt vorliegt oder sie bereits anderweitig ausreichend erschlossen sind.

## 11. Förderunschädliche Maßnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können Befestigungen von Steilstücken mit Asphalt, Beton oder Pflasterdecken zur Vermeidung von Erosionsschäden durchgeführt werden. Die anteiligen Ausgaben sind nicht förderfähig.

## 12. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Bei Projekten, die im Rahmen der FORSTWEGR 2016 gefördert werden, sind vom Zuwendungsempfängenden nachfolgende Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen. Aufstellung von Erläuterungstafeln:

Alle Maßnahmen, die im Rahmen der FORSTWEGR 2016 bewilligt werden und einen Zuwendungsbetrag von 50.000 Euro übersteigen, sind grundsätzlich mit Erläuterungstafeln zu versehen. Diese sind vom Zuwendungsempfängenden vor Ort aufzustellen (gute Sichtbarkeit, direkt an der Einfahrt des geförderten Projekts). Die Vorlagen der Tafel werden vom zuständigen AELF bereitgestellt. Die Tafel sollte auf entsprechendes Trägermaterial (z.B. Alu-Verbund oder Harzverbundplatte) gedruckt werden, eine entsprechende Größe (A3) aufweisen und an einen wetterfesten Pfosten angebracht werden. Grundsätzlich ist die Tafel zum Zeitpunkt des Baubeginns vor Ort aufzustellen. Die Informationsverpflichtung endet mit Ablauf der Bindefrist (i. d. R. fünf Jahre nach Abnahme Maßnahmen). Die Erstbeschaffung der Erläuterungstafel und die Befestigungsmaterialien und weitere Kosten für die Aufstellung sind förderfähig.

## C Zuwendung und Zuschussabruf

### 1. Wie hoch ist die Zuwendung

Für Projekte mit einem abgegrenzten Walderschließungsgebiet beträgt die Grundförderung grundsätzlich 70 % der zuwendungsfähigen Kosten. Für die Wiederherstellung von forstlicher Infrastruktur gemäß Nr. 2.1.2.1 der FORSTWEGR 2016 aufgrund von Starkregenereignissen beträgt die Grundförderung 80 %. Die Grundförderung kann mit Flächenzuschlägen für Gebietskulissen bzw. Projektzuschlägen für schwierige kostenerhöhende Projektbedingungen auf bis zu 90 % erhöht werden.

Der Gesamtprozentsatz der Zuwendung wird vom AELF bemessen und festgesetzt.

Beim Neu- bzw. Ausbau von Holzlagerplätzen, für die kein abgegrenztes Walderschließungsgebiet ausgewiesen wird, beträgt der Fördersatz pauschal 80 % und bei der Grundinstandsetzung solcher Projekte pauschal 70 % der zuwendungsfähigen Kosten. Es werden in diesen Fällen keine Zuschläge gewährt. Die Größe und Ausführung des Lagerplatzes muss dabei in einem forstfachlich angemessenen Verhältnis zur Waldfläche stehen

Die Zuwendung wird durch Multiplizieren der hergeleiteten förderfähigen Kosten mit dem Zuwendungssatz berechnet. Das Berechnungsergebnis ist auf ganze Euro abzurunden.

Prosperitätsregelung für Betriebe über 1 000 ha Forstbetriebsfläche in Bayern:

Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1 000 Hektar in Bayern erhalten als Zuwendung nur 60 % der Grundförderung und 60 % der jeweiligen Zuschläge für diese Flächen, auch wenn die Maßnahme als Gemeinschaftsprojekt durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn altrechtliche Waldkorporationen und Waldgenossenschaften Anteile an Betrieben in Bayern mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1 000 Hektar haben. Dies gilt auch nicht beim Aus- oder Neubau von separaten Holzlagerplätzen ohne abgegrenztes Erschließungsgebiet sowie für die Wiederherstellung von forstlicher Infrastruktur gemäß Nr. 2.1.2.1 der FORSTWEGR 2016 infolge von Starkregenereignissen. Hier gilt der Förderhöchstsatz von 80 %.

## 2. Der Zuschussabruf

Eine Zuwendungszahlung erfolgt nur auf Antrag mit dem Formblatt Baustandsbericht/Zuschussabruf/Verwendungsnachweis und den zugehörigen Anlagen. Es kann ein Zuschuss nur ausbezahlt werden für Leistungen, die vollständig erbracht wurden und bereits vollständig bezahlt sind. Mit dem ausgefüllten Zuschussabruf sind deshalb folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen
- Originalbaurechnungsbuch

Die Rechnungen müssen von der Bauleitung mit folgender Erklärung/Vermerk versehen sein:

„Die Richtigkeit, der Umfang und die ordnungsgemäße Verwendung der Lieferung und Leistung im Rahmen des Förderprojekts wird bestätigt.“  
Datum, Unterschrift.

Nicht förderfähige Positionen auf einer Rechnung müssen gekennzeichnet bzw. herausgerechnet sein. Die Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und in das Baurechnungsbuch einzutragen. Erbringen Beteiligte bei einem Gemeinschaftsprojekt Arbeits- oder Fuhrleistungen, so können diese Leistungen steuerrechtlich einen „Leistungsaustausch“ darstellen, der ggfs. als umsatzsteuerpflichtiger Umsatz zu werten wäre. Aus diesem Grund ist pauschal bei der Angabe der förderfähigen Kosten bei den vorgelegten Belegen über erbrachte Eigenleistungen ein Abzug in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer durchzuführen. Der Abzug kann unterbleiben oder verringert werden, wenn der/die Leistungserbringer/-innen nachweisen kann, dass für ihn die Umsatzsteuerpflicht nicht oder in einer anderen Höhe für die erbrachten Leistungen anzusetzen ist. Erbringt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, der zugleich auch der alleinige Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin bei einem Förderprojekt ist, „Eigenleistungen“ in seinem Wald, so ist kein Abzug vorzunehmen. Das Baurechnungsbuch ist vollständig auszufüllen. Falsche Angaben in den vorgenannten Unterlagen können zu Zuwendungskürzungen führen!

**Die Richtlinie und wichtige Merkblätter sind unter folgendem Link zu finden:**

[www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048722](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048722)

**Für weitere Fragen zur Förderrichtlinie steht Ihnen Ihre staatliche Revierleitung am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gerne zur Verfügung.**